

Antrag der Arbeitsgruppen Haushalt
der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Haushaltsausschuss 18. Wahlperiode			
Ausschuss- drucksache:		2771	

62. Sitzung des Haushaltsausschusses am 11. November 2015

Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 9 a)

Beratung über die Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ (BMF-V 137/15, ADRs. 18(8)2559)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Er sieht jedoch das Erfordernis, die Höhe und Ausgestaltung der bisher vorgesehenen Kaufpreisabschläge zu verändern, um die Attraktivität des Liegenschaftserwerbs für Länder und Kommunen, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen sowie für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, zu erhöhen.

1. Der Haushaltsausschuss stimmt dem Entwurf der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ daher unter der Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Änderungen zu:

I. Zu II. Ziffer 8.

Höhe des Kaufpreisabschlages

- a) Der Kaufpreisabschlags für die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften gemäß II. Ziffer 4. A) und B) VerbR wird auf **350.000 €** pro Kaufvertrag erhöht (begrenzt auf 50 % des Kaufpreises),
- b) Der zusätzliche Kaufpreisabschlag für eine Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden wird auf **150.000 €** pro Kaufvertrag erhöht und beträgt somit insgesamt **500.000 €** pro Kaufvertrag (begrenzt auf 80 % des Kaufpreises),

- c) Der Kaufpreisabschlag für die verbilligte Abgabe von Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus im Geschosswohnungsbau mit mindestens acht Wohneinheiten wird auf **25.000 €** pro neu geschaffene Wohneinheit festgesetzt (begrenzt auf 80 % des Kaufpreises).

II. Zu II. Ziffer 9.

Nachzahlung des Verbilligungsabschlags bei Zweckverfehlung

- a) Der Zeitraum, für den die Liegenschaft für die unter II. Ziffer 4. C) aufgelistete Nutzungsart für diesen Zweck verwendet werden muss, damit keine Nachzahlung wegen Zweckverfehlung erfolgt, wird auf **10 Jahre** reduziert,
- b) Nachzahlungen des Verbilligungsabschlages erfolgen unter Berücksichtigung des bereits abgelaufenen Zeitraums der Zweckbindung lediglich anteilig für den verbleibenden Zeitraum der Zweckbindung.

- 2. Der Haushaltsausschuss bittet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, ihm halbjährlich über die Umsetzung der Richtlinie zu berichten.